

50. Zur Anwendung des StGB. auf Straftaten, die in den eingegliederten Ostgebieten vor ihrer Eingliederung begangen worden sind.

V. Straffenat. Urt. v. 21. April 1941 g. S. 5 D 160/41.

I. Landgericht Rönig.

Aus den Gründen:

Nach den §§ 1 I, 7 Abs. 1, 18 WD. über die Einführung des deutschen Strafrechtes in den eingegliederten Ostgebieten v. 6. Juni 1940 (RGBl. I S. 844) gilt das StGB. in den eingegliederten Ostgebieten auch für solche Straftaten, die vor dem Inkrafttreten der genannten WD. (15. Juni 1940) begangen worden sind. Ein Meineid, den ein Zeuge im Jahre 1936 vor dem Gericht in Luchel in einem Unterhaltsrechtsstreite geleistet hat, ist daher nach dem § 154 StGB. zu bestrafen. Wer einen Zeugen in den eingegliederten Ostgebieten im Jahre 1935 durch Versprechen von Geld zu einem solchen Meineide vorsätzlich bestimmt hat, ist als Anstifter gemäß dem § 48 StGB. zur Verantwortung zu ziehen. Entsprechendes gilt für ein Unternehmen der Verleitung zum Meineid i. S. des § 159 StGB., das in den eingegliederten Ostgebieten vor ihrer Eingliederung begangen worden ist. Die Anwendung des deutschen Strafrechtes auf die hier abgeurteilten Straftaten des Beschwerdeführers unterliegt daher keinem rechtlichen Bedenken.

Auch sonst läßt das Urteil bei der Anwendung des sachlichen Rechtes keinen Irrtum erkennen.

Namentlich ist die Verfolgung der seit dem Jahre 1935 begangenen Verbrechen gegen die §§ 154, 48, 159 StGB. nicht verjährt (§ 67 StGB.). Allerdings blieb in den Ostgebieten das bisher geltende Recht nach dem § 7 des Erlasses v. 8. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2042) bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht der

Eingliederung in das Deutsche Reich widersprach. Eine seit dem 26. Oktober 1939 (Erlaß v. 20. Oktober 1939 RGVBl. I S. 2057) nach dem polnischen Recht etwa eingetretene Verjährung der Strafverfolgung wäre aber durch den § 7 B.D. v. 6. Juni 1940 (RGVBl. I S. 844) mit rückwirkender Kraft wieder beseitigt worden.